

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 27.06.2018

**Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten!
Ergänzung zur Stellungnahme vom 25.06.2018**

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
am 02.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung unseres Vertreters Hermann Frhr. v. Hövel und den aktuellen Entwicklungen auf Landesebene hinsichtlich der Holzvermarktungen und der vorgelagerten Dienstleistungen in NRW möchten wir unsere Stellungnahme vom 25.06.2018 wie folgt ergänzen:

Zu I.: Wettbewerbsrecht und Waldbewirtschaftung in Einklang bringen

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde am 09.01.2018 gestellt und ist auf Grund der forstpolitischen Entwicklungen der vergangenen Wochen und Monate, vor allem jedoch nach dem Entscheid des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12.06.2018 und den daraus resultierenden Konsequenzen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in einem etwas anderen Licht zu betrachten.

Die in dem Antrag beschriebenen „übergeordneten Ziele der Forstwirtschaft in NRW“, nämlich die der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion unserer Wälder, standen weder in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft in der gesamten Bundesrepublik nicht in Frage gestellt. Dies gewährleisten auf der einen Seite das Bundeswaldgesetz und die jeweiligen Landesforstgesetze, die für viele Länder auf dieser Welt beispielgebend sind. Auf der anderen Seite garantieren dies die vielen kleinen, mittleren und größeren privaten Familienforstbetriebe in NRW, die meist schon seit Generationen mit hoher Verantwortung, großem Arbeitseinsatz und unter teils erheblichen Entbehrungen ihre Betriebe so bewirtschaften, dass sie in einem Zustand des Gleichklangs dieser oben genannte Ziele der nachkommenden Generation übergeben werden können.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Natürlich hat das Verfahren des Bundeskartellamtes zu einer allseits spürbaren Verunsicherung bei Waldbauern und Forstleuten geführt. Dieser Zustand resultierte jedoch aus unserer Sicht auch daraus, dass in der Vergangenheit seitens der politisch Verantwortlichen, aber auch seitens mancher Waldbesitzer die Tragweite dieses Verfahrens ignoriert wurde. Eine verlässliche Bewirtschaftung des Privatwaldes steht aus unserer Sicht jedoch auf Grund des Kartellverfahrens keinesfalls auf dem Spiel. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) hat in seinem Erlass vom 13.06.2018 nach dem Entscheid des BGH's vom 12.06.2018 klargestellt, allein die „Kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz möglichst zum 01.01.2019“ zu beenden. Das bisherige Dienstleistungsangebot wird jedoch weiterhin „ab 2019 in allen Bereichen“ seitens des Landesbetriebes angeboten, wenn auch „zu Vollkosten“. Da parallel dazu, auch unter intensiver Mitarbeit aller betroffenen Gesellschaftsgruppen und Verbände, an einer Förderrichtlinie gearbeitet wird, die den Waldbauern in NRW die Belastung dieser Vollkosten tragbar machen soll, sind wir sehr optimistisch, dass auch in Zukunft der Privatwald in NRW „verlässlich“ bewirtschaftet wird. Die Landtagspolitiker können mit ihrer Zustimmung, diese Förderrichtlinie langfristig mit ausreichenden Haushaltsmitteln auszustatten, einen wesentlichen Beitrag dazu liefern.

Die Rechtsgrundlagen des Kartell- und Beihilferechtes bleiben auch nach dem BGH-Entscheid vom 12.06.2018 in vollem Umfang wirksam. Da dies ebenso für die Regelungen des § 46 BWaldG gilt, wird der Landesbetrieb seine Dienstleistungen zukünftig „diskriminierungsfrei“ anbieten müssen. Das heißt Teile dieses Dienstleistungssektors bzw. -marktes werden zukünftig auch von gut ausgebildeten Forstleuten bedient werden, die nicht dem Landesbetrieb Wald und Holz angehören.

Wir sehen diese Entwicklung durchaus positiv und können keine nachteiligen Konsequenzen für Waldentwicklung, Waldbesitzer und Beschäftigte des Landesbetriebes erkennen. Zunächst haben wir das Vertrauen in die Waldbesitzer, die als mündige Bürger in allen Lebensbereichen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, dies auch bezüglich ihres Waldbesitzes zu tun. Darüber hinaus steht ihnen auch in Zukunft Rat und Anleitung seitens der Forstbehörden kostenfrei zur Verfügung (s. § 11 (3) Landesforstgesetz NRW). Zudem besitzt der einzelne Waldbesitzer als Kunde zukünftig die Möglichkeit, seinen forstlichen Dienstleister einzig und allein über dessen Qualifikation sowie die Qualität seiner Arbeit auszuwählen, so wie er dies bereits in allen anderen Dienstleistungssektoren seines täglichen Lebens gewohnt ist. Bisher geschieht dies allein über den Preis, die regionale Zuständigkeit und über die Zugehörigkeit zu einer staatlichen Institution. Damit ein möglichst reibungsfreier Übergang in ein neues System der forstlichen Dienstleistung gelingt, bitten wir auch an dieser Stelle die Landtagspolitiker höflich um eine ausreichende finanzielle Ausstattung der entsprechenden Fördertatbestände.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin